



1669

# Protestation.

257  
U. 12

Die unterzeichneten Bürger des Rheinkreises haben den Vorsatz gefaßt, sich am 27. Mai auf der Hambacher Schloßruine unweit Neustadt einzufinden, und hier am Jahrestage der bayerischen Constitution durch den freundlichen Zusammentritt vieler Mitbürger, durch Befestigung der brüderlichen Eintracht, die sie befeelt, durch friedliche Rücksprache und Verständigung über Gegenstände von allgemeinem Interesse, ein öffentliches Fest zu feiern.

Die Verfügung der Kreisregierung vom 8. Mai, verbietet die auf den 27. Mai angekündigte Volksversammlung unter dem Vorwande, ihr Zweck sei Besprechung der Maasregeln zu einem Kampfe für Abschüttelung innerer und äußerer Gewalt, dieser Zweck sei unerlaubt, und die beabsichtigte Versammlung, zu der Leute aus der niedersten Volksklasse und selbst beurlaubte Soldaten geworben worden seyn sollten, seditiös und gesegwidrig.

In derselben Regierungsverfügung (Art. 1.) wird zugleich Jedermann, der nicht in Neustadt, Winzigen, Ober-, Mittel- und Unterhambach wohnt, der Zutritt und Aufenthalt an diesen Orten, am 26., 27. und 28. Mai verboten; ferner:

(Art. 2, 3 und 4.) und zwar nach der allgemeinen Fassung dieser Artikel im ganzen Rheinkreis die Polizeistunde an jenen Tagen auf 8 Uhr Abends festgesetzt, die Polizeibehörde ermächtigt, jedes Wirthshaus auch bei Tag zu schließen, und jede Versammlung von mehr als 5 Personen für jene Tage in den öffentlichen Straßen und Plätzen, zu untersagen; es werden ferner Neben an die versammelte Volksmenge an allen öffentlichen Orten an diesen Tagen verboten, endlich sollen die Behörden ermächtigt seyn, bei Zuwiderhandlungen mit Waffengewalt einzuschreiten.

Die Königliche Regierung will daher, daß am Jahrestage der Constitution, allgemeine Landesträuer an die Stelle öffentlicher Vergnügungen und Feste trete; die Redefreiheit soll aufgehoben und nöthigenfalls mit Todesstrafe belegt werden.

Die Unterzeichneten protestiren hiermit förmlich und feierlich gegen diese ungesetzliche Verfügung der Kreisregierung; sie erklären, daß sie sich der Vollziehung derselben nicht unterwerfen, und daß sie ihres Rechtes bewußt, am 27. Mai sich bei der beabsichtigten Versammlung auf der Hambacher Schloßruine einzufinden werden, insofern nicht einzelne von ihnen durch unvorhergesehene Hindernisse abgehalten werden sollten.

Die Unterzeichneten sind sich bei dem Besuche des Hambacher Schlosses keines unerlaubten Zwecks bewußt; sie leitet dabei nicht der Inhalt öffentlicher Einladungen, in deren einer die Rede ist von einem Kampfe für Abschüttelung innerer und äußerer Gewalt und von friedlicher Besprechung.

Im Rheinkreis besteht übrigens Redefreiheit, und sie darf sich wohl auch ausdehnen auf die Untersuchung der Frage, mit welchen gesetzlichen Mitteln ein Kampf gegen ungesetzliche Gewalt, sie komme von Innen oder von Außen zu bestehen sei, und nur hievon ist in jener Einladung die Rede.

In Bezug auf Anwerbung von Leuten der niedersten Volksklasse und beurlaubter Soldaten scheint die Kreisregierung durch irrige Berichte getäuscht zu seyn; beurlaubte Soldaten sind übrigens Bürgersöhne und ihnen steht wie jedem auch unbemittelten Bürger der Zutritt zu einem öffentlichen Feste frei.

Sollten Uebelgesinnte bei der befraglichen Versammlung Unruhen bezwecken, eine Supposition zu der keine Veranlassung gegeben ist, so werden die hierzu gesetzlich berufenen Lokal-Polizeibehörden durch ihre verdoppelte Aufmerksamkeit dieß zu verhindern wissen.

Hierin besteht die Pflicht der Polizei bei öffentlichen Versammlungen oder Festen; das Verbot derselben steht ihr nicht zu; kein Gesetz bewilligt es ihr; nur für Versammlungen, deren Zweck offenbar unerlaubt und strafbar ist, mag Ausnahme eintreten.

Der §. 57 der Verordnung vom 17. Dezember 1825 ertheilt keine Befugniß zu befraglichem Verbot; eben so wenig der Art. 34 des Gesetzes vom 3. August 1791, dessen Publication für den Rheinkreis ohnehin nie statt hatte; welche Verfügung des Gesetzes vom 28. Germinal VI. über die Organisation der Gensd'armerie hier ihre Anwendung finden soll, ist schwer zu errathen, etwa jene des Art. 125 §. 10, bezüglich auf Zusammenrottungen?!

Das Gesetz vom 16. — 24. August 1790 über die Gerichtsverfassung ist für den Rheinkreis nur theilweise publizirt, und die etwa hier anwendbare Verfügung sagt, daß zu den der Wachsamkeit der Municipalität anvertrauten Polizeisachen, unter andern auch gehört: 3) die Handhabung guter Ordnung an den Orten, wo ein großer Zulauf von Leuten ist, als auf Jahr- und Wochenmärkten, bei öffentlichen Freudenbezeugungen und Feierlichkeiten u.

Hierin liegt also nicht die Befugniß der Polizei, öffentliche Versammlungen zu hindern, sondern vielmehr ihre Pflicht sie zu gestatten und dabei Ordnung zu handhaben.

Das Strafgesetz Art. 291 bezeichnet genau diejenigen Gesellschaften und Versammlungen, die als unerlaubt zu betrachten sind; es sind solche die ohne Zustimmung der Behörde mit einer Anzahl von mehr als 20 Personen zum Zwecke haben, sich täglich oder an bestimmt bezeichneten Tagen zu versammeln etc.

Alle andere öffentliche Zusammenkünfte sind also erlaubt, und was das Gesetz erlaubt, kann durch eine Verwaltungsbehörde nicht als unerlaubt erklärt werden.

Die Unterzeichneten erklären demnach wiederholt, daß sie sich durch das willkürliche Verbot der Verwaltungsstelle nicht abhalten lassen werden, ihre natürlichen Rechte der freien Circulation in allen Orten des Rheinkreises, des öffentlichen Zusammentritts und der freien Rücksprache mit ihren Mitbürgern, auszuüben.

Die Local-Polizeibehörden und nebst ihnen die angesehensten Bürger werden für Aufrechterhaltung der Ordnung sorgen, und die Gegenwart einer großen Anzahl angesehener und friedliebender Bürger, die bei der gesetzlichen Ordnung wenigstens in demselben Grade, wie alle Behörden interessirt sind, wird der ebern Polizeibehörde in dieser Beziehung eine bessere Garantie, als alle Waffengewalt darbieten, eine Garantie die aber von dem Augenblick an natürlicher Weise aufhören muß, wo gewaltsame und ungesetzliche Einschreitungen eine Aufregung veranlassen könnten, deren Folgen nicht zu berechnen sind.

Diese Folgen würden mit ihrer ganzen Schwere die Häupter derjenigen treffen, die sie unverantwortlicher Weise hervorgerufen hätten.

Unterschrift am 12ten Mai 1832

Mulansheim Willich senior, Paul; Aichinger  
Willich junior, Michel; Nutenbach  
Braun pp folgen auf einen Mann  
Nutenbach

Lündheim am 13ten Mai

H. J. Reinhoer

A. Reichardt

J. Gaerg von Deidesheim

Franz St. Gundach  
Schaffenburg

Simonius Lipp  
Kreuzer Wallstein

2013/101